

Vertrag Nr.: 90042560
Bahnhof: Sisikon
Gemeinde: Sisikon
Linie Nr. / km: 600 / 26.332



VERTRAG

zwischen

Schweizerische Bundesbahnen SBB

spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern

Infrastruktur
Anlagen und Technologie, Verträge
Bahnhofstrasse 12
4600 Olten

(im Folgenden: SBB)

und

Kanton Uri

Baudirektion
Amt für Tiefbau, Infrastruktur
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

(im Folgenden: Kanton)

**betreffend Hochwasserschutzmassnahmen an der Eisenbahnbrücke
über den Riemenstaldnerbach**

1. Ausgangslage

Der Kanton Uri und der Kanton Schwyz sind für einen ausgewogenen Hochwasserschutz beim Riemenstaldnerbach verantwortlich. Die Federführung dafür liegt beim Kanton Uri. Im Rahmen dieser Hochwasserschutzmassnahmen räumen die SBB dem Kanton das Recht ein, an der Eisenbahnbrücke der SBB folgende Objekte anzubringen:

Massnahme 1a	Schutzblech auf der Unterseite im Bereich des Perrons
Massnahme 1b	Schutzblech Brücke Dammstrasse und mobiler Dammbalken bei der Fussgängerunterführung
Massnahme 1c	Erhöhung linke Betonmauer
Massnahme 1d	rechtes Dammbalkenwehr und Depot
Massnahme 1e	Erhöhung rechte Ufermauer, mobile Dammbalken beim Fussweg/Perronzugang
Massnahme 1f	Sandsackdepots (Kisten) links + rechts am Ufer für mobile Lärmschutzwand
Massnahme 1g	Neue Betonmauer
Massnahme 1h	Radar Brückenunterseite für Pegelmessungen
Massnahme 2	Mobile Lärmschutzwände; TOR 1 + 3 und 2 + 4 inkl. Strail-Platten

Die Eisenbahnbrücke in Sisikon über den Riemenstaldnerbach besteht aus folgenden Brückeneinheiten:

- Baueinheit 1, Baujahr 1990: U Dorfbach l (Bergseite), oberwasserseitige Verbreiterung mit Perronbrücke und Träger für Lärmschutzwände, IPID 392846;
- Baueinheit 2, Baujahr 1921: U Dorfbach m (Mitte). Bahnbrücke, IPID 256574;
- Baueinheit 3, Baujahr 1921: U Dorfbach r (Talseite). Bahnbrücke, IPID 256575;

2. Vertragsbestandteile

Der Vertrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- der vorliegenden Vertragsurkunde;
- einem Übersichtsplan des Kantons Uri Nr. 691/693-1.10 vom 29.06.2020;
- dem Detailplan Schutzblech Brücke SBB Nr. 691/693-1.3 vom 26.03.2015;
- dem Schlussbericht der Stahlbauarbeiten, Massnahme 1a – Hydraulische Optimierung SBB Brücke vom 12.07.2016;
- Bauwerksdokumentation inkl. Überwachungs- und Unterhaltsplan vom August 2020.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Der Vertrag regelt:

- die Eigentumsverhältnisse an den Bauten und Anlagen;
- die Übernahme und Aufteilung von Investitions- und Investitionsfolgekosten auf Grund und Boden der Vertragsparteien liegender Bauten und Anlagen;
- den Betrieb und die Bewirtschaftung auf Grund und Boden der Vertragsparteien liegender Bauten und Anlagen;
- die Übernahme von Aufgaben und Leistungen sowie die daraus resultierenden Entschädigungen.
- die Haftung

3.2. Die Bauten und Anlagen, die für den Vertrag relevant sind, sind aus dem Übersichtsplan vom 29.06.2020 ersichtlich.

4. Projektierung von Bauten und Anlagen

4.1. Projektierung und Ausführung richten sich nach den geltenden Gesetzen, SIA- und VSS-Normen und – soweit bahnbetriebliche Projekte betreffend – dem Regelwerk (Reglemente, Weisungen, Richtlinien) der SBB.

4.2. Die im vorliegenden Vertrag verwendeten Begriffe Überwachung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Ersatz entsprechen denjenigen der SIA Norm Nr. 469.

4.3. Die Ausführung von Bau- und Installationsarbeiten auf Grund und Boden der anderen Vertragspartei ist vorgängig abzusprechen.

4.4. Unter bestimmten Voraussetzungen ist im Bewilligungsverfahren eine eisenbahnrechtliche Zustimmung im Sinne von Art. 18 m des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) erforderlich.

4.5. Die eisenbahnrechtliche Zustimmung ist für allfällige spätere Ergänzungen oder Veränderungen am Objekt erneut einzuholen. Vor dem Erhalt der Zustimmung der SBB darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.

5. Projektumfang/Anlagen

5.1. Der Kanton hat auf Grund und Boden und an der Brücke der SBB erstellt:

- Massnahme 1a und 1b:

Der Kanton hat zwischen Bahnkilometer 26.333 und 26.352 an den Baueinheiten 1 und 2 der Eisenbahnbrücke über den Riemenstaldnerbach Leitbleche installiert (vgl. Beilagen 1 bis 3). Die Leitbleche belegen eine Fläche von 59 m².

- Massnahme 1c
Erhöhung Betonmauer
- Massnahme 1d
Dammbalkenwehr
- Massnahme 1e
Erhöhung Ufermauer, mobile Dammbalken beim Fussweg/Perronzugang
- Massnahme 1f
Sandsackdepots (Kisten) für mobile Lärmschutzwand
- Massnahme 1g
Neue Betonmauer
- Massnahme 1h
Radar Brückenunterseite für Pegelmessungen

5.2. Der Kanton erstellte für die SBB an der Eisenbahnbrücke:

- Massnahme 2
Mobile Lärmschutzwände; TOR 1 + 3 und 2 + 4 inkl. Strail-Platten

5.3. Mit den Bauwerken wird ein besserer Durchfluss bei Hochwasser angestrebt, insbesondere sollen damit die umliegenden Häuser sowie die Gleisanlagen vor Hochwasser besser geschützt werden.

6. Bauherrschaft und Bau

6.1. Die Bauherrschaft für die Bauten und Anlagen (Massnahmen 1a bis 1h) lag beim Kanton.

6.2. Die Bauherrschaft für die Lärmschutzwände (Massnahme 2) lag beim Kanton.

7. Bauabnahme

- 7.1. Die Abnahme des Werks erfolgt gemeinsam mit den SBB. Das Abnahmeprotokoll liegt der Schlussdokumentation bei.
- 7.2. Allfällige Garantieleistungen der Unternehmung, welche aus Mängeln hervorgehen, die ab Schlussprüfung in Erscheinung treten, werden durch den Werkeigentümer gerügt.
- 7.3. Das komplette Ausführungsdossier wird der SBB nach Bauvollendung abgegeben.

8. Eigentumsverhältnisse

- 8.1. Die SBB wird Eigentümerin der Bauten und Anlagen gemäss den Massnahmen 1a (Leitbleche), 1c, 1e (nur Ufermauer), 1g und Massnahme 2 (Mobile Lärmschutzwände inkl. Strail-Platten).
- 8.2. Der Kanton wird Eigentümer der Bauten und Anlagen gemäss den Massnahmen, 1d, 1e (nur mobile Dammbalken beim Fussweg/Perronzugang), 1f, 1h.
- 8.3. Die Massnahme 1b ist Bestandteil der Dammstrassenbrücke, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde Sisikon ist.

9. Investitionskosten

- 9.1. Sämtliche Investitionskosten der Massnahmen 1 und 2 wurden vollumfänglich vom Kanton Uri getragen.

10. Investitionsfolgekosten (Instandhaltung und Instandsetzung)

- 10.1. Die SBB besorgt den baulichen und betrieblichen Unterhalt für die sich in ihrem Eigentum befindenden Bauten und Anlagen gemäss Ziffer 8.1.
- 10.2. Der Kanton besorgt den baulichen und betrieblichen Unterhalt für die sich in seinem Eigentum befindenden Bauten und Anlagen gemäss Ziffer 8.2.
- 10.3. Die vereinbarte Regelung bezüglich der Investitionsfolgekosten gilt für die Nutzungsdauer der Bauten und Anlagen.
- 10.4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über geplante und ausgeführte Arbeiten und Auswirkungen auf die Funktionalität der Anlagen des Vertragspartners zu orientieren.

11. Erneuerung

- 11.1. Über die Erneuerung der Bauten und Anlagen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer einigen sich die Vertragsparteien rechtzeitig. Richtschnur für die künftige Kostenaufteilung ist der seinerzeitige Kostenteiler bei der Erstinvestition; die dazumalige Rechts- und Interessenlage sind zu berücksichtigen. Dasselbe gilt bei einem Verzicht auf die Er-

neuerung für die Desinvestitionskosten. Kann innert nützlicher Frist keine Einigung erzielt werden, gilt der Kostenteiler bei der Erstinvestition.

12. Montagen und Demontagen bei Unterhalt und Inspektion

- 12.1. Das Bauwerk Massnahme 1a erschwert oder verhindert den Zugang zu Bauteilen des Brückenbauwerks. Im Rahmen des laufenden Unterhalts und Inspektion der Brücke und zugehörigen Bauteilen sowie der Bauwerke selbst muss diese in unregelmässigen Abständen teilweise oder vollständig demontiert und wieder montiert werden.
- 12.2. Die SBB ist zuständig für die Demontage und Montage der Bauwerke. Bei umfassenden Unterhaltsarbeiten und Notwendigkeit der Demontage und Montage werden die Kosten je hälftig durch den Kanton und die SBB getragen.

13. Überwachung von Bauwerken

- 13.1. Die Gewässerunterhaltungsdienste des Kantons Uri haben die SBB bei allfällig festgestellten Schäden an den Bauten und Anlagen nach Hochwasserereignissen zu orientieren.
- 13.2. Die Bauten und Anlagen sind durch den jeweiligen Eigentümer gemäss Ziffer 8 zu überwachen.
- 13.3. Schäden an den Objekten, welche die Sicherheit des Bahnbetriebs gefährden könnten, sind durch den Bauwerkseigentümer unverzüglich zu beheben. Über die Frage der Notwendigkeit der Ausführung von Arbeiten entscheidet bei Streitigkeiten die Eisenbahnaufsichtsbehörde nach Art. 40 EBG. Vorbehalten bleiben Sofortmassnahmen nach Art. 19 und 21 EBG.

14. Sachbeschädigung durch Dritte, Vandalismus

- 14.1. Die Eigentümerin der Bauten und Anlagen ist zuständig, Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag zu stellen.
- 14.2. Die Kosten für das Entfernen von Sprayereien und die Behebung von Sachschäden gehen zu Lasten des Eigentümers der Anlage.

15. Sicherheit

- 15.1. Die Vertragsparteien sind sich der besonderen Gefahren des Bahnbetriebs, namentlich im Zusammenhang mit elektrischen Leitungsanlagen (Fahrleitungen) bewusst. Selbst- und Fremdgefährdungen sowie Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs sind zu vermeiden. Die Sicherheits- und Bahnpolizeivorschriften sowie die Weisungen der Bahnaufsichtsorgane sind zu befolgen.
- 15.2. Der Zutritt zu nicht öffentlichen Arealen der SBB ist nur mit vorgängiger Einwilligung erlaubt.

- 15.3. Bauarbeiten im Bahnbereich sind mit der SBB so zu planen, dass die spezifischen bahnbetrieblichen Sicherheitsmassnahmen eingeleitet werden können.
- 15.4. Arbeiten an bahnbetrieblichen Anlagen (Geleise, Schotter, Sicherungs- und Fahrleitungseinrichtungen, Kabelschächte usw.) müssen in jedem Fall durch die Fachdienste der SBB selbst oder durch von diesen bezeichneten Fachpersonen ausgeführt werden.
- 15.5. Die SBB ist jederzeit berechtigt, den fachgerechten Bau auch bei Veränderungen und Unterhalt der Anlage zu überprüfen. Mängel an der Anlage, welche der Kanton auf Verlangen der SBB nicht innert nützlicher Frist behebt, können von der SBB auf Kosten des Kantons behoben werden.

16. Haftung

- 16.1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) im jeweiligen Verantwortungsbereich für den Unterhalt.
- 16.2. Die Vertragsparteien beschränken die gegenseitige Haftung auf Absicht und Grobfahrlässigkeit.
- 16.3. Wird eine Vertragspartei durch Dritte in Anspruch genommen, so hält die im Innenverhältnis haftpflichtige Vertragspartei diese im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen schadlos.
- 16.4. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei Bedarf der anderen bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter beizustehen, insbesondere durch Beibringen von Beweismitteln und die geeignete Mitwirkung in einem allfälligen Prozess.
- 16.5. Der Abschluss von entsprechenden Versicherungen ist Sache des Kantons.

17. Werbung, kommerzielle Nutzung

- 17.1. Die SBB ist allein berechtigt, ihren Grund und Boden und die darauf befindlichen Anlagen kommerziell zu nutzen (Werbung, Reklamen, Plakatierung, Betrieb von Automaten) oder für solche Zwecke zu verpachten.

18. Rückbau

- 18.1. Trifft die SBB weitere Schutzmassnahmen für den Hochwasserschutz, welche die Bauteile der Massnahmen 1 und 2 nicht mehr erfordern, hat die SBB das Recht, die Bauteile in Absprache mit dem Kanton Uri, ausser Betrieb zu nehmen oder zurückzubauen. In diesem Fall sind die Kosten für einen allfälligen Rückbau der Bauten und Anlagen bzw. von Anlagenteilen, durch die SBB zu tragen.

- 18.2. Trifft der Kanton weitere Schutzmassnahmen für den Hochwasserschutz, welche die Bauteile der Massnahmen 1 und 2 nicht mehr erfordern, sind die Bauten der Massnahmen 1 und 2 durch den Kanton in Absprache mit der SBB ausser Betrieb zu nehmen oder zurückzubauen. In diesem Fall sind die Kosten für einen allfälligen Rückbau der Bauten und Anlagen bzw. von Anlagenteilen, durch den Kanton zu tragen.

19. Vertragsänderungen

- 19.1. Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

20. Übertragung

- 20.1. Der vorliegende Vertrag ist auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist der anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- 20.2. Findet keine rechtsgültige Übertragung statt, obliegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterhin dem bisherigen Vertragspartner.

21. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

- 21.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft und wird für die gesamte Dauer der Nutzung der Anlagen abgeschlossen.

22. Streitigkeiten

- 22.1. Bei Streitigkeiten sind die Zivilgerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig; in den Fällen von Art. 40 Abs. 1 Bst. b Eisenbahngesetz ist das Bundesamt für Verkehr zuständig.

23. Schlussbestimmung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Olten, 11.09.2020

Für die SBB:


Sandra Katz
Leiterin Kunstbauten


Medina Bukvic
Vertragsmanagerin

Altdorf, 31.08.2020

Für den Kanton:


Roger Nager
Baudirektor